

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

... „alles neu macht der Mai“ und das genieße ich um diese Jahreszeit immer wieder, die Bäume werden grün und der Garten blüht auf und wächst. Ein bisschen könnte man dieses „Mai-Gefühl“ Auch auf unser Personal in unseren Kindergärten übertragen und ich bin wirklich dankbar, dass unsere „Job-Offensive“ im Hinblick auf eine personelle Aufstockung in den Kindertageseinrichtungen greift und wir uns über zahlreiche Bewerbungen freuen können. Ganz besonders freut es mich aber, dass auch die Schülerinnen und Schüler des ersten Jahrgangs der neuen Kinderpflegscheule unsere Einrichtungen tatkräftig unterstützen und damit eine ganz besonders wertvolle Bereicherung unserer



Teams sind. Junge und engagierte Menschen sind aktuell auch am 9. Juni gefragt, denn an diesem Sonntag sind die Europawahlen und unsere jungen Bürgerinnen und Bürger dürfen hier bereits ab 16 Jahren mit abstimmen. Eine ganz besondere Verantwortung wie ich meine, aber auch eine

ganz besondere Chance, unsere Zukunft mitzugestalten. Daher freue ich mich, dass am 10. Mai 2024 der „Europabus“ der Bayerischen Staatsregierung bei uns Halt macht und ein umfangreiches Infoprogramm für Jung und Alt mit im Gepäck hat. Schauen Sie doch einfach ab 09:00 Uhr am Richard-Strauss-Platz vorbei und lassen Sie sich informieren oder diskutieren Sie mit – denn Europa geht uns alle an! Genauso wie diese wichtigen Wahlen uns im Großen Politgeschehen wegweisend sind, sind es auch die Beschlüsse des Gemeinderates unseren Haushalt betreffend. Es ist leider in diesem Jahr in der Tat ein „Not-Haushalt“ geworden, aber nach wie vor haben der Neu- und Umbau unserer Schulen oberste Priorität und ich bin dem Gremium wirk-

Termine

02.05.2024, 17:00 Uhr	Sozial- und Ordnungsausschuss
06.05.2024, 17:00 Uhr	Bau- und Umweltausschuss
07.05.2024, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
16.05.2024, 17:00 Uhr	Marktgemeinderat

Bürgersprechstunde

23.05.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde
06.06.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde
20.06.2024, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde

22.06.2024 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung/Amtsblatt

Anmeldungen für die Bürgersprechstunde bitte telefonisch unter 08821/910-3208.

lich dankbar, dass die Mitglieder des Gemeinderates genau diese Investitionen unterstützen und mit überwältigender Mehrheit zustimmen. Denn welche Investition ist wichtiger, als die Investition in unsere Kinder und damit auch in unsere Zukunft.

Ich wünsche Ihnen allen einen wunderbaren Frühling, mit hoffentlich wieder ein paar wärmenden Sonnenstunden und viel „Frühlings-Genieß-Zeit“ für Ihre Lieben.

Ihre Claudia Zolk
Zweite Bürgermeisterin

Europawahl 9. Juni 2024

Eine zukunftsweisende Wahl steht am 09.06.2024 an! An diesem Junisonntag werden in Deutschland die Abgeordneten zum Europäischen Parlament gewählt. Um die Öffentlichkeit über die Europäische Union und die Bedeutung der Europawahl zu informieren, geht vom 8. April bis 20. Mai 2024 sowie am 1. und 2. Juni 2024 die „EuropaTour Bayern 2024“ auf Tour. Die Tour macht in insgesamt 43 Kommunen in allen Regierungsbezirken Bayerns für jeweils einen Tag Station. Unter dem Slogan „Wähle Deine Zukunft“ bietet die Tour ein umfangreiches Programm zum Mitmachen, Ler-

nen und Erleben rund um die Europäische Union für Jung und Alt – z.B. ein Lern- und Diskussionsparcours, Workshops, Bürgerforen, Planspiele, das Multimedia-Format „Dokulive“, eine Fotobox, Live-Podcasts, Gewinnspiele, ein Video-Tagebuch sowie ein Kinderprogramm.

Veranstalter ist die Bayerische Staatskanzlei, Kooperationspartner sind u.a. die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in München und die Vertretung der Europäischen Kommission in München.

UEFA Team Base Camp 2024

Nur noch wenige Wochen, dann beginnt mit der Ankunft der Schottischen Nationalmannschaft am 9. Juni 2024 hier in Garmisch-Partenkirchen die UEFA EM 2024 – und der ganze Ort freut sich auf den Besuch aus dem Norden Großbritanniens. Im Vorfeld hat der Markt Garmisch-Partenkirchen seine „Hausaufgaben“ bereits erledigt und einen EM tauglichen Rasenplatz im Stadion am Gröben eingebaut. Die Kontrolleure des DFB waren begeistert und versicherten, dass dieser Rasen deutschlandweit einer der besten sei: „Das freut uns und das zeigt ja, dass unsere Entscheidung, noch im Herbst vergangenen Jahres mit den notwendigen Maßnahmen zu beginnen, richtig war. Letztlich sind wir jetzt sogar vor dem Zeitplan mit dem Rasen fertig, das ist schon mal sehr gut“ zeigt sich auch die Erste Bürgermeisterin Elisabeth Koch begeistert. Am 10. Juni um 10:00 Uhr kann



man den Platz bereits in Aktion sehen, denn dann werden die schottischen Kicker auf dem Platz am Gröben ihr öffentliches Training abhalten. Aktuell laufen die Abstimmungen mit der UEFA, dem DFB und dem Schottischen Nationalteam zu den Themen Pressezentrum, das im Olympia Eisport Zentrum eingerichtet

werden soll, zu den relevanten Sicherheitsaspekten und den Programmen rund um den Besuch des Teams. Auch ein offizielles Logo für die Team Base Camps gibt es seit kurzem und der Markt Garmisch-Partenkirchen ist stolz darauf, Teil der „Team Base Camp Familie der UEFA 2024“ sein zu können.



Gesetzeswidrige Telefonwerbung und Widerrufsrecht von Privatpersonen

Die gegen das Gesetz verstößende telefonische Bewerbung von Privatpersonen, um diese zu einem Wechsel Ihres Versorgers zu bewegen, ohne dass diese zu einem solchen Werbeanruf vorher ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben, nimmt stetig zu. Deutlich wird dies daran, dass die Bundesnetzagentur wegen unlauterer Telefonwerbung allein im Jahr 2022 Bußgelder in Höhe von 1,15 Mio. EUR verhängt hat, im Jahr 2023 sogar in Hö-

he von 1,435 Mio. EUR. Sehr häufig werden dabei erhebliche Einsparbeträge für den Fall eines Versorgerwechsels versprochen. In Wahrheit verhält es sich dann aber nicht selten so, dass nach einem Versorgerwechsel ein Kunde – auf das Jahr betrachtet – draufzahlt, also mehr an seinen neuen Lieferanten zahlen muss, als er bei seinem bisherigen Versorger gezahlt hätte.

Deshalb raten die Gemeinde-

werke Garmisch-Partenkirchen im Einklang mit Verbraucherschutzverbänden und der Bundesnetzagentur dazu, bei derartigen Werbeanrufen kritisch und vorsichtig zu sein: Es wird empfohlen, sich das Datum, den Namen des anrufenden Unternehmens sowie der anrufenden Person und die Telefonnummer zu notieren. Die eigene Zählernummer oder gar die eigene Bankverbindung sollten auf gar keinen Fall genannt werden. Und wichtig zu wissen: Der Gesetzgeber

hat mittlerweile geregelt, dass der wirksame Abschluss eines Energieliefervertrages mit einer Privatperson der schriftlichen Textform bedarf. Das bedeutet, dass eine mündliche Zustimmung am Telefon zu einem Lieferantenwechsel nicht zu einem wirksamen Vertragsabschluss mit einem neuen Energieversorger führen kann. Sollte es trotzdem im Anschluss an einen telefonischen Werbeanruf über E-Mail oder SMS zu einem Vertragsschluss ge-

kommen sein, so hat der Verbraucher immer noch ein Widerrufsrecht von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag des Erhalts einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung.

Sehr gerne stehen die Gemeindegewerke Garmisch-Partenkirchen ihren Kunden, die einen solchen verbotenen Werbeanruf erhalten haben, für diesbezügliche Rückfragen zur Verfügung, um gemeinsam zu prüfen, ob das telefonisch gemachte Angebot seriös ist.

Neue Angebote im Michael-Ende-Kurpark

Für Einheimische und Gäste ist der Michael-Ende-Kurpark ein zentraler Treffpunkt, um sich eine kleine Auszeit aus dem Alltag zu gönnen. Dabei kann der Wunsch nach Entspannung unterschiedliche Facetten haben – von Ruhe über Natur-, Kunst- und Kulturgenuss bis hin zu sportlichen Aktivitäten. Um den Bedürfnissen aller Besucher gerecht zu werden, wurde bereits im letzten Jahr die Grünanlagensatzung angepasst. Auch ein neues Kurparkkonzept, das die Wünsche der verschiedenen Besuchergruppen berücksichtigt, wurde von der GaPa Tourismus GmbH

entwickelt und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Bauhof nun schrittweise umgesetzt. Ab Mai werden verschiedene, räumlich voneinander getrennte Arealen des Kurparks nach und nach dazu einladen, Themen wie Phantasie, Kreativität, Gesundheit und Bewegung zu erleben und zu genießen.

Die ersten Maßnahmen werden zurzeit installiert. Dazu gehört ein Gradierpavillon, in dem durch die Verrieselung von Salzwasser ein einzigartiges Mikroklima wie am Meer. Gleichzeitig hat das Freiluftinhalatorium in Verbindung mit

dem Heilklima der Berge positive Auswirkungen auf die Atmungsorgane und wirkt vitalisierend bei Müdigkeit und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Ein weiteres neues Angebot, um Ruhe achtsam zu erleben und gleichzeitig die Kraft der Sonne zu spüren, sind die GaPa Sonnenliegen. Denn neben der Luft, ist auch die Sonne ein wichtiger Teil des Heilklimas und für unsere Gesundheit unentbehrlich. Die speziell für GaPa Gesundheit designten Sonnenliegen sind 360-Grad drehbar – immer der Sonne nach.

Im Heilklimatischen Kurort der Premium-Class hat GaPa Tou-

rismus mit dem Gradierpavillon und den Sonnenliegen weitere Angebote geschaffen, um den Kurbegriff mit modernen und zeitgemäßen Inhalten zu füllen.

Wen es eher zur Bewegung zieht, der ist beim Slackline-Parcours genau an der richtigen Stelle. Durch das Üben der Balance werden das Gleichgewicht, das Körpergefühl und die Konzentration trainiert und das Erleben von An- und Entspannung führt zu einem Wohlfühlgefühl, das in jeder Zelle zu spüren ist.

„Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde durch die tat-

kräftige Unterstützung des Bauhofs sowie weiterer lokaler Unternehmen ermöglicht. Unser ganz besonderer Dank gilt dem Malerbetrieb Pinsel, der Neumeister Dachdeckerei Spenglerei, dem Ingenieurbüro Berger, den Firmen Weise & Partner und PepperBlue, der Gemeindegärtnerei sowie dem gesamten Team der GaPa Tourismus GmbH. Der Michael-Ende-Kurpark lädt nun ab Mai dazu ein, die Natur zu genießen, die Gesundheit zu fördern und schöne gemeinsame Momente zu erleben“, so Simone Reiter vom Team Gesundheit der GaPa Tourismus GmbH.

Aktion Tourismusakzeptanz von GaPa-Tourismus GmbH

Befragung zur Tourismusakzeptanz geht in die zweite Runde

Ab dem 3. Mai lädt die GaPa Tourismus GmbH alle Garmisch-Partenkirchner Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren erneut ein, anonymisiert an einer Befragung zur Tourismusakzeptanz teilzunehmen. Wie lässt sich der Tourismus zukunftsfähig weiterentwickeln? Die Antwort ist klar: „Wir sind überzeugt, dass das lokale Tourismusangebot nur dann auf ganzer Linie erfolgreich ist und bleibt, wenn auch die einheimische Bevölkerung mit der Situation vor Ort zufrieden ist und gerne dort lebt und arbeitet, wo an-

dere Urlaub machen“, so Walter Rutz, Geschäftsführer der GaPa Tourismus GmbH. Um das herauszufinden startete GaPa Tourismus 2021 die erste Tourismusakzeptanz-Umfrage. Das damalige Ergebnis im Kern: Es gibt Stellschrauben, an denen zumindest die Tourismusverantwortlichen drehen müssen. Zwar ist sich die Mehrheit der befragten Bevölkerung der ökonomischen Bedeutung des Tourismus für den Ort bewusst, die Auswirkungen auf das persönliche Leben hingegen wurden – besonders von der jüngeren Generation –

nicht immer positiv bewertet. Auch sahen sich einige der Umfrageteilnehmenden mit ihren Belangen im Vergleich zu den touristischen Maßnahmen nicht stark genug berücksichtigt. „Das haben wir uns zu Herzen genommen! Deshalb haben wir in den letzten beiden Jahren Projekte angestoßen und Maßnahmen ergriffen, die noch deutlicher als bisher nicht nur die Anforderungen und Erwartungen der Gäste, sondern auch die Bedürfnisse und Wünsche der einheimischen Bevölkerung einbeziehen. Inwieweit uns das gelungen ist und an

welchen Stellen immer noch der Schuh drückt, möchten wir mit der weiteren Tourismusakzeptanz-Umfrage herausfinden. Je mehr teilnehmen, desto mehr erfahren wir über die Wünsche der Bevölkerung und desto besser können wir diese in die weitere Tourismusentwicklung einbeziehen“, so Camilla Teichmann, Infrastruktur & Destinationsentwicklung bei GaPa Tourismus.

Die Umfrage steht ab 3. Mai online unter https://dwif.survalyzer.eu/Garmisch_Parttenkirchen sowie in gedruckter Form abholbar in der

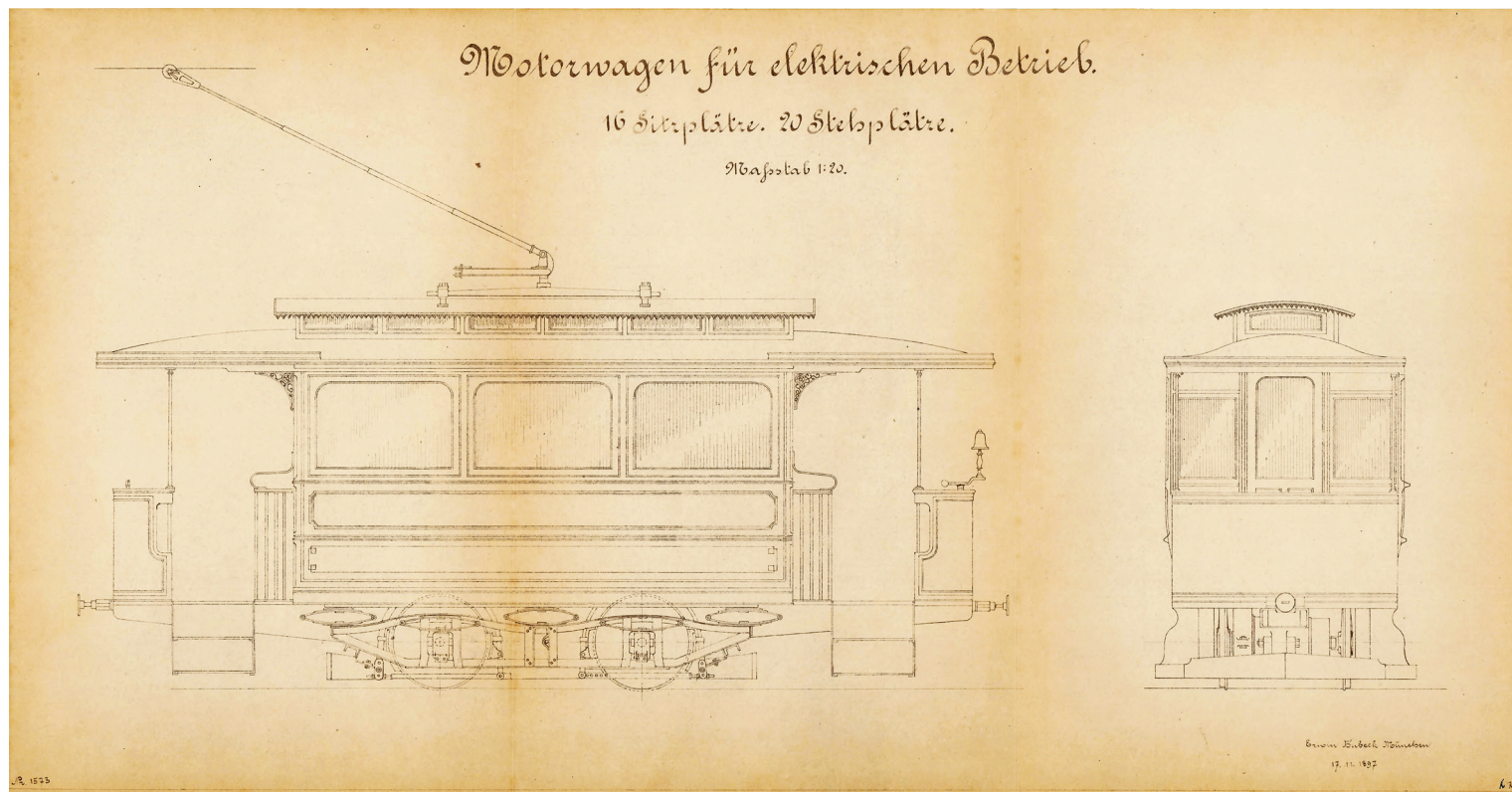
Tourist Information am Richard-Strauss-Platz und an der Rathauspforte zur Verfügung. Die ausgefüllten Print-Exemplare können in der Tourist Information abgegeben werden.

Kontakt: Elisabeth Brück
GaPa Tourismus GmbH
Tel.: +49 8821 180 – 7411
elisabeth.brueck@gapa-tourismus.de



Schätze aus dem Marktarchiv

Elektrische Straßenbahn in Garmisch und Partenkirchen



Entwurf des Motorwagens für den elektrischen Betrieb nach Erwin Bubeck, München 1898.

Quellen: Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen, MAP VIII, 51 – Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen, MAG XI, 39, 19

„Das mit großen Naturschönheiten reich gesegnete Werdenfeller Land bildet einen Hauptanziehungspunkt, namentlich für die Bevölkerung Münchens & für Fremde aus den verschiedensten Ländern der Welt.“

Obwohl diese einleitenden Zeilen eines Erläuterungsberichtes von Erwin Bubeck für ein Mobilitätsprojekt bereits 1898 niedergeschrieben wurden, haben sie kaum an Gültigkeit eingebüßt. Ganz im Gegenteil, gehören die Besucherströme zu den Natur-Highlights des Landkreises zum gewohnten Ortsbild. Anders verhielt es sich mit der Mobilität. Während heutzutage die meisten (Tages-)Gäste mit dem PKW anreisen, war der Individualverkehr am En-

de des 19. Jahrhunderts die Ausnahme.

1889 erfolgte der Anschluss von Garmisch und Partenkirchen an die Bahnstrecke von München zum neuen Bahnhof Garmisch-Partenkirchen. In der Folge stiegen auch die Gästezahlen in den beiden Orten innerhalb von zehn Jahren von 7.454 (1887) auf 16.148 (1897).

Diese Entwicklung veranlasste die Magistrate von Garmisch und Partenkirchen Pläne für eine gemeinsame elektrische Eisenbahn innerhalb des Ortsbereichs zu bestellen, denn „leider vermisst der Fremde schattige Wege & ganz besonders die heute allorts vorhandenen billigen & bequemen Verkehrseinrichtungen zum Besuche solcher Ausflugspunkte“.

Im März 1897 erhielten die Kraftwerksbesitzer Johann Döllgast (Partenkirchen) und Josef Adalbert Ziegler (Garmisch) sowie der Kommerzienrath Adolf Brougier aus München eine Projektierungskonzession vom „Königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern“ für eine elektrische Bahn auf der Strecke Partnachklamm – Kainzenbad – Partenkirchen – Bahnhof Garmisch-Partenkirchen – Garmisch – Badersee – Eibsee.

Brougier beauftragte seinerseits den oben genannten Erwin Bubeck, der eine elektrotechnische Fabrik in München betrieb, mit der Erstellung der Pläne für das Bahnprojekt. Im April 1898 legte Bubeck die Ergebnisse den beiden Magistraten vor. Daraus wird er-

sichtlich, dass weitere Haltestellen in den Streckenverlauf aufgenommen wurden, nämlich der Risserbauer, Schmölz, Hammersbach, Höllental und Obergrainau. Mit einer Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h inner- und 25 km/h außerorts würde die elektrische Bahn zwischen den „vielen schönen Plätzen“ im „Werdenfeller Schmuckkästchen“ pendeln und bei Bedarf auch an den Gasthöfen und Hotels halten. Was den heutigen heilklimatischen Kurort verkehrstechnisch entlasten würde, sahen die Magistrate vor 126 Jahren mit vorsichtiger Zurückhaltung. Das Garmischer Magistrat befürchtete u.a. Verkehrsstörungen mit Gefährdung von Mensch und Vieh, Unruhe und Beeinträchtigung der idyllischen Ruhe sowie Schädigung

verschiedener Geschäftsleute (Lohnkutscher, Schmiede, Sattler etc.) im Ort. Als Vorteile identifizierten die Garmischer dagegen nur eine Verkehrshebung wegen der günstigen Fahrgelegenheit und die größere Chance zur Erlangung einer Bergbahn.

Warum dieses ambitionierte Projekt letztendlich im Sande verlief, ist nicht konkret niedergeschrieben worden. Vermutlich überwogen die formulierten Risiken die Chancen. Diese Annahme verstärkt ein auf 1902 datiertes Schreiben des Magistrats Garmisch an den Münchner Georg Büttner, der ein ähnliches Projekt vorschlug. Hier sagten die Garmischer mit der Begründung ab, die in Betracht kommenden Staats- und Gemeindestraßen wären zu schmal.

Markt Garmisch-Partenkirchen – Bauamt
Öffentliche Bekanntmachung

(gem. §2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen wurde diese Bekanntmachung aufgrund der Dringlichkeit der Veröffentlichung ausnahmsweise in der Ausgabe des Garmisch-Partenkirchner Tagblattes vom 24. April 2024 bereits veröffentlicht)

Erneute und rückwirkende Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 für das Gebiet zwischen
Partenkirchner Friedhof, Unterfeldstraße, Bahnlinie und nördlicher Bebauungsgrenze
Gemarkung Partenkirchen

Der Haupt- und Umweltausschuss als Ferienausschuss des Marktgemeinderates Garmisch-Partenkirchen hat in seiner Sitzung am 29.08.1991 den Bebauungsplan Nr. 69 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen. Das Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Regierung von Oberbayern hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB in der ab 1.7.1987 geltenden Fassung, nicht geltend gemacht (Bescheid vom 19.11.1991, Az.: 222-4622.1-GAP-6-7(91)).

Der Satzungsbeschluss vom 29.08.1991 war bereits am 19.12.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. Er wird hiermit im Wege des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 20.12.1991 erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 rückwirkend zum 20.12.1991 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 214 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 69 wird mit der Begründung im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Bauamt – Zimmer 2.16 und 2.44, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird

auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Plangebiet liegt westlich des Partenkirchner Friedhofs, nördlich der Unterfeldstraße und östlich der Bahnlinie München-Innsbruck (siehe grau eingerahmter Bereich in der nachstehenden unmaßstäblichen Kartendarstellung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung be-



gründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlan-

gen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39

bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garmisch-Partenkirchen,
22. April 2024

Markt
Garmisch-Partenkirchen
gez.
Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Markt Garmisch-Partenkirchen
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Marktes Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2024**

- I.** Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Haushaltssatzung:
- § 1**
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt *im Verwaltungshaushalt* in den Einnahmen und Ausgaben mit 96.887.772 EUR *und im Vermögenshaushalt* in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.490.242 EUR ab.
- § 2**
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.400 € festgesetzt.
- § 3**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.041.000 EUR festgesetzt.
- § 4**
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.
- § 5**
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.500.000 EUR festgesetzt.
- § 6**
Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.
- II.** Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 23.04.2024 (Az. 33-9410) die genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Marktgemeinderat am 11.04.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 genehmigt.
- III.** Die Haushaltssatzung 2024 liegt samt Haushaltsplan und Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung
- einer Haushaltssatzung in der Kämmererei des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, Zimmer 1.05, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.
Garmisch-Partenkirchen, 23.04.2024
Markt
Garmisch-Partenkirchen
gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Markt Garmisch-Partenkirchen – Gemeindebauamt

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

43. Änderung des Flächennutzungsplans; Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses; Abbruch der laufenden Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat am 09.10.2023 den Beschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Marktes Garmisch-Partenkirchen, südlich des Bahnhofs der Bayerischen Zugspitzbahn. Die Planungsfläche ist im Westen durch die Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen – Schneefernerhaus begrenzt. Im Osten wird der Umgriff von der Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen – Griesen eingegrenzt. Im Norden

wird parallel der Bebauungsplan Nr. 101 A „Bahnhofsareal West (Bereich Süd – Teil 1)“ ausgewiesen. Die Bahntrassen setzen sich nach Südwesten hin fort. (Siehe Abbildung 2 – ohne Maßstab)

Im Amtsblatt Nr. 06/2024 vom 30.03.2024 war bekanntgemacht worden, dass vom 16.04. bis einschließlich 17.05.2024 für die 43. Flächennutzungsplanänderung die öffentliche Auslegung und Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird. Aufgrund technischer Probleme konnten die zu veröffentlichenden Unterlagen jedoch nicht rechtzeitig auf der Homepage des Marktes bereitgestellt werden.

Daher wird die im Amtsblatt Nr. 06/2024 vom 30.03.2024 bekannt gemachte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB mit sofortiger Wirkung abgebrochen und entsprechend der nachstehenden Angaben erneut durchgeführt.

Bereits abgegebene Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und müssen nicht erneut abgegeben werden.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründungsentwurf wird nunmehr gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 06.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024**

erneut im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Gemeinde www.markt.gapa.de unter der Rubrik Aktuelles/Bauleitplanung bzw. der Adresse <https://markt.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/> und im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> einsehbar.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden

(bauleitplanung@gapa.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. per Post) abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Die im Internet veröffentlichten Unterlagen werden während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen (2. Stock, Flur des Gemeindebauamtes) während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

5. Eine Vereinigung im Sinn des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde <https://markt.gapa.de/> unter der Rubrik Aktuelles/Bauleitplanung bzw. der Adresse <https://markt.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/> eingestellt.

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich. Sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Garmisch-Partenkirchen,
23.04.2024

gez.
Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

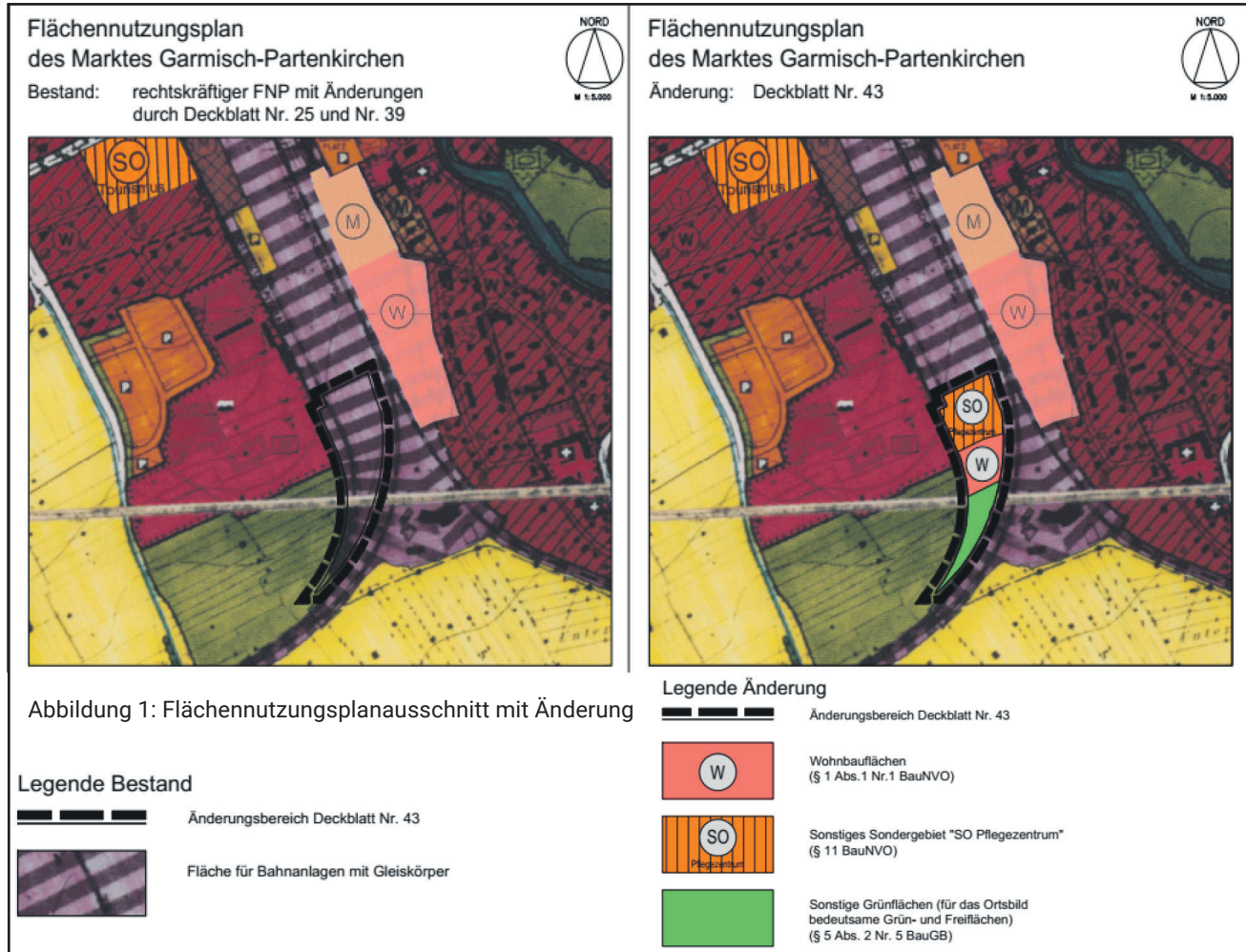


Abbildung 2, ohne Maßstab: Luftbild mit Lage der Planungsfläche (roter Kreis); (BayernAtlas 2022)

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Markt Garmisch-Partenkirchen – Gemeindebauamt

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „Bahnhofsareal West, Teilbereich Nord“ in Garmisch-Partenkirchen

**hier: Abbruch der laufenden Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 100 „Bahnhofsareal West, Teilbereich Nord“ gefasst.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Garmisch, westlich der Bahnlinie München – Mittenwald. Es wird im Norden durch das Anwesen Olympiastraße 25 a (Lebensmittel Discount), im Osten durch die Bahnlinie München-Mittenwald, im Süden durch die Flurnummer 2450/93 Gem. Garmisch und im Westen durch die Olympiastraße und das Eisstadion begrenzt und ist auf dem nachstehenden Lageplanausschnitt (nicht maßstäblich) gestrichelt umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Im Amtsblatt Nr. 06/2024 vom 30.03.2024 war bekanntgemacht worden, dass vom 16.04. bis einschließlich 17.05.2024 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 100 „Bahnhofsareal West, Teilbereich Nord“ die öffentliche Auslegung und Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Aufgrund technischer Probleme konnten die zu veröffentlichenden Unterlagen jedoch nicht rechtzeitig auf der Homepage des Marktes bereitgestellt werden.

Daher wird die im Amtsblatt Nr. 06/2024 vom 30.03.2024 bekannt gemachte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB mit sofortiger Wirkung abgebrochen und entsprechend der nachstehenden Angaben erneut durchgeführt. Bereits abgegebene Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und müssen nicht erneut abgegeben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100, die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbe-

zogenen Informationen werden nunmehr gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 06.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024** erneut im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Gemeinde www.markt.gapa.de unter der Rubrik Aktuelles/Bauleitplanung bzw. der Adresse <https://markt.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/> und im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> einsehbar.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@gapa.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Die im Internet veröffentlichten Unterlagen werden während der Veröffentlichungsfrist auch in Papier-

form im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen (2. Stock, Flur des Gemeindebauamtes) während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde www.markt.gapa.de unter der Rubrik Aktuelles/Bauleitplanung bzw. der Adresse <https://markt.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/> eingestellt.

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich. Sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Garmisch-Partenkirchen,
23.04.2024

gez.
Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 26.03.2024 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2023/266) zum Neubau von vier modularen Wohngebäuden mit je zwei Wohneinheiten, Grundstück Fl.Nr. 1793/13 Gemarkung Garmisch, Anwesen St.-Martin-Straße 50a, 50b, 50c und 50d, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 26.03.2024 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Be-

teiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfs- belehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hie-

rauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 26.03.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 27.03.2024 den Bauantrag (Bpl. Nr. 2023/353) zur Überdachung der Tiefgaragenrampe, Grundstück Fl.Nr. 1898/5 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Mittenwalder Straße 33c, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 27.03.2024 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Be-

teiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfs- belehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine

Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hie-

rauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 27.03.2024

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin